

Ihr elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)



München, März 2021

*Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
mit diesem Rundschreiben informiert Sie die Bayerische Landes Zahnärztekammer über das Antragsverfahren und die Ausgabe des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA). Gleichzeitig beantwortet die Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte die wichtigsten Fragen rund um den eHBA.*

Der Weg zu Ihrem eHBA

Sie erhalten mit dieser Aussendung Informationen und Unterlagen zur Antragstellung des elektronischen Zahnarzteausweises eHBA. In der Anlage übersenden wir Ihnen dazu einen vorausgefüllten Datenbogen und bitten Sie, Ihre dort bereits von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer eingetragenen persönlichen Daten zu prüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und zu ergänzen. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz.

Auf den Folgeseiten dieses Informationsschreibens finden Sie die Vertrauensdiensteanbieter zur Ausgabe des eHBA. Das sind derzeit D-Trust GmbH, medisign GmbH, SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG und T-Systems International GmbH. Im beiliegenden Datenbogen können Sie Ihre Anbieterswahl verpflichtend vornehmen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Die Konditionen finden Sie auf Seite 3 dieses Informationsschreibens. Bitte senden Sie den unterschriebenen und gegebenenfalls korrigierten Datenbogen im ebenfalls

beiliegenden und vorfrankierten Umschlag an die Bayerische Landes Zahnärztekammer zurück. Damit haben Sie den ersten Schritt des Antragsverfahrens (siehe Seite 3) bereits vollzogen. Über die weiteren Schritte informieren wir Sie in den nachfolgenden FAQ und mit einem Schaubild auf unserer Website: blzk.de/ehba-schaubild
Ein Ausdruck liegt dieser Aussendung bei.

FAQ eHBA

In welchem Zeitraum erfolgt die Ausgabe des eHBA?

Die BLZK bietet für die Ausgabe des eHBA ein zeitlich gestuftes Verfahren seit Juli 2020 an. Dadurch ist sichergestellt, dass die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte termingerecht einen eHBA beantragt haben.

In welcher Reihenfolge erfolgt die Ausgabe?

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte wurden von der BLZK in alphabetischer Reihenfolge nach

Betragsgruppen angeschrieben – zunächst Praxisinhaber, im Anschluss daran angestellte Zahnärzte und die Berufstätigen der anderen Beitragsgruppen.

Warum wird der eHBA benötigt?

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das Digitale Versorgungsgesetz (DVG)



sowie das Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) sahen die verpflichtende Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zum 1. Januar 2021 vor.

Da noch nicht alle technischen Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es eine Übergangsfrist bis 30. September 2021, die möglicherweise bis zum 1. Januar 2022 verlängert wird. Jeder Zahnarzt, der eine eAU ausstellen möchte, muss in Besitz eines eHBA sein.

Im Laufe des Jahres 2021 soll den Versicherten zudem eine elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung stehen. Der Rollout der in den Praxen dafür notwendigen Komponenten ist ab 1. Juli 2021 geplant. Auch für die ePA ist ein eHBA zwingend erforderlich. Es spielt keine Rolle, ob der Zahnarzt selbstständig oder angestellt in der Praxis tätig ist. Zukünftig darf auch der elektronische Praxisausweis (SMC-B) in den Praxen nur noch genutzt werden, wenn ein eHBA verfügbar ist – selbst wenn die Praxis ausschließlich die Online-Prüfung der elektronischen Gesundheitskarte durchführt.





Wer hat Anspruch auf einen eHBA?

Alle niedergelassenen, angestellten und die übrigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die diesen Beruf ausüben und Mitglied der Kammer sind, haben Anspruch auf einen eHBA. In Bayern sind dies insgesamt ca. 13 000 Berufsträger (8 000 Praxisinhaber/-innen und 5 000 angestellt oder sonstig beruflich Tätige).

Wie erfolgt die Beantragung des eHBA?

Der eHBA muss vom Zahnarzt bei einem von der Bundeszahnärztekammer zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter beantragt werden.

Derzeit zugelassen sind:

<p>D-Trust GmbH, ein Tochterunternehmen der Bundesdruckerei GmbH bundesdruckerei.de/de/Service-Support/Service/Elektronischer-Heilberufsausweis-ehba</p>	
<p>medisign GmbH ehba.de</p>	
<p>SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG shc-care.de/produkte/heilberufsausweis-ehba/224</p>	
<p>T-Systems International GmbH, ein Tochterunternehmen der Deutsche Telekom AG telekom.de/telematikinfrastruktur/hba</p>	

Was kostet der eHBA?

Anbieter in alpha-betischer Reihenfolge	Kosten eHBA inkl. 19% MwSt.	Kosten eHBA (hochgerechnet auf fünf Jahre) inkl. 19% MwSt.	Gültigkeit	Mindestvertragslaufzeit	Anmerkungen
D-Trust	500,00 €	500,00 €	5 Jahre	5 Jahre	Gekauft wird ein Produkt. Bezahlt wird die Herstellung des eHBA, der fünf Jahre gültig bleibt. Daher gibt es auch kein Kündigungsrecht.
medisign	einmalig 34,00 € jährlich 100,00 €	534,00 €	5 Jahre	2 Jahre	
SHC	quartalsweise 24,99 € / jährlich 99,96 €	499,80 €	5 Jahre	2 Jahre, dann nach je 1 Jahr kündbar	
T-Systems	quartalsweise 24,99 € / jährlich 99,96 €	499,80 €	4 Jahre	2 Jahre, dann nach je 1 Jahr kündbar	

Stand: März 2021, Quelle Bundeszahnärztekammer

Wie verläuft das Ausgabeverfahren durch die BLZK?

Der eHBA-Antragsprozess beinhaltet folgende wesentliche Schritte:

Schritt 1

Information an den Zahnarzt über den eHBA und den Beantragungsprozess mit Abfrage seiner Namens- und Adressdaten durch die Bayerische Landes Zahnärztekammer.

Schritt 2

Beantragung des eHBA durch den Zahnarzt im Web-Portal des ausgewählten Vertrauensdiensteanbieters nach Angabe seiner persönlichen Daten, insbesondere Namens- und Adressdaten im Portal durch die Bayerische Landes Zahnärztekammer.

Schritt 3

Sichere Identifikation des Zahnarztes in einer Filiale der Deutschen Post mittels „PostIdent“. Die PostIdent-Coupons werden per E-Mail zugestellt. Der Coupon ist selbst auszudrucken und dann in der Postfiliale vorzulegen.

Schritt 4

Bestätigung der Berufseigenschaft „Zahnärztin/ Zahnarzt“ und Freigabe durch die Bayerische Landes Zahnärztekammer. Im Anschluss erfolgt die Auslieferung des eHBA durch den Vertrauensdiensteanbieter an die Meldeadresse der Zahnärztin/des Zahnarztes.



Wer erstattet die Kosten für den eHBA?

Der eHBA wird anteilig in Höhe von 233 Euro refinanziert. Die Kostenerstattung für den eHBA erfolgt ausschließlich durch den GKV-Spitzenverband, der die Erstattung aus den Mitteln der Krankenkassen finanziert. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) ist lediglich für die Auszahlung zuständig. Sie hat keinen Handlungsspielraum bei Anzahl und Höhe der zu zahlenden Pauschalen.

Bezüglich der Refinanzierung des Heilberufsausweises informiert die KZVB in deren Internetauftritt unter kzvb.de/praxisfuehrung/digitalisierung/ehba

Wie begleitet die BLZK die Ausgabe des eHBA?

Die Bayerische Landeszahnärztekammer ergänzt

ihre laufend aktualisierten Inhalte auf der Website blzk.de/ehba durch Beiträge im BZB und im BZBplus. Zusätzlich stellt die Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte Informationen für die Zahnärztlichen Bezirksverbände zum Abdruck in deren Publikationen bereit.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum eHBA habe?

Fragen zum elektronischen Heilberufsausweis beantwortet die Mitgliederverwaltung der Bayerischen Landeszahnärztekammer:

Telefon: 089 230211-270/-272

Fax: 089 230211-271/-273

E-Mail: blzkmvgv@blzk.de

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Christian Berger
Präsident

Dr. Rüdiger Schott
Vizepräsident

Sven Tschoepe
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

- Datenbogen mit Hinweisen zum Datenschutz und Auswahlmöglichkeit des Anbieters für eHBA (Rückseite)
- Schaubild zum eHBA-Antragsprozess
- Vorfrankierter Umschlag für Rücksendung des unterschriebenen und gegebenenfalls korrigierten Datenbogens